

# HSD NR. 578

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.10.2017  
Nummer 578

## **Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 18.10.2017**

Nachstehend wird der Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 440) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 21.08.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 560).

Düsseldorf, den 18.10.2017

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 nicht vorhanden
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 17 Kolloquium
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Credits
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

## III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 In-Kraft-Treten

# I. ALLGEMEINES

## § 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den nachfolgend aufgeführten Master-Studiengängen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf:

1. Business Analytics (M.Sc.)
2. Kommunikations-, Multimedia- und Marktmanagement (M.A.)
3. International Management (M.A.)

## § 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG

(1) Das Masterstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zu verantwortlichem Handeln und zur Entscheidungsfindung in Führungspositionen befähigt werden.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den unter § 1 genannten Master-Studiengängen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, diese für eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie in komplexen Entscheidungssituationen verantwortungsvoll anzuwenden.

## § 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, für den unter § 1 Nr. 1 genannten Studiengang und den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, für die unter § 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Studiengänge.

## § 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Die Studienvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge regeln die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die für die Zulassung erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

## § 5 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeiten der in § 1 aufgeführten Studiengänge werden in den Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge geregelt.

(2) Die gesamten Arbeitsbelastungen der Studiengänge einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Thesis werden in den Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge geregelt.

## § 6 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) erbracht werden.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu mündlichen Prüfungen sind Studierende des gleichen Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht widerspricht.

(3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.

(4) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Studiendauer abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit und der Fristen zur Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.

(5) Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Veröffentlichung auf der Website des Fachbereiches oder durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich). Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

## § 7 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin

oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren professoralen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## **§ 6 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Universität) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

## **§ 9 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von S. 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.
- (4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

## **§ 10 – NICHT VORHANDEN**

## **§ 11 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGS- VERSTOSS**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Master-Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und/oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht führenden Personen aktenkundig gemacht. Der Prüfungsausschuss kann die bisherigen Modulprüfungen nachträglich für nicht bestanden erklären. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige

fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4 und liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken oder Quellen ohne Angabe dieser übernommen und/oder übersetzt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen in Form von Plagiaten veranlassen, dass verschriftlichte Prüfungsleistungen mit Hilfe einer Software oder anderer technischer Hilfsmittel überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die Prüferin bzw. der Prüfer verlangen, dass bei der Abgabe verschriftlichter Prüfungsleistungen durch die Kandidatinnen und Kandidaten eine digitale Version auf einem nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (z.B. CD/DVD etc.) in einem allgemein lesbaren Dateiformat (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beigefügt wird.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(9) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. MASTERPRÜFUNG

### § 12 – ZULASSUNG

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß der Einschreibungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in einem der unter § 1 aufgeführten Masterstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 sowie die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine universitäre Diplomprüfung in dem unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Masterstudiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### § 13 – ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt im Online-Portal oder durch Aushang.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder



- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis, bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung.

## § 14 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) genannten Modulprüfungen, der Master-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der durch den Studienverlaufsplan in der Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) vorgesehen wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn die in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) vorgegebenen Credits erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

## § 15 – MASTER-THESIS

- (1) Die Master-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüfenden kann die Master-Thesis stattdessen in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis werden durch die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) der einzelnen Studiengänge bestimmt.
- (4) Das Thema der Master-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt, die bzw. der gemäß § 8 Abs. 1 bestellt ist. Die Master-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie ein Themengebiet für die Master-Thesis vorzuschlagen.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und das Studiensemester, für das die Erstellung der Master-Thesis vorgesehen ist, werden durch die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische

Bestimmungen) des einzelnen Studiengangs bestimmt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.

(8) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

## **§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTER-THESIS**

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 2 S. 2, 2. HS als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 20 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Master-Thesis werden nach § 20 Abs. 3, 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Master-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(4) Weicht die Bewertung der Prüfenden um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer herangezogen. § 16 Abs. 3 S. 4-6 gelten entsprechend.

## **§ 17 – KOLLOQUIUM**

(1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Master-Thesis präsentieren, sie in einer kritischen Fachdiskussion vertreten und Bezüge der Master-Thesis zu den anderen Inhalten des Studiums herstellen zu können.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

(3) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt nach Abgabe der Master-Thesis. Der Termin für das Kolloquium soll binnen drei Monaten nach Abgabe der bestandenen Master-Thesis stattfinden und wird durch den Prüfungsausschuss auf der Web-Seite des Fachbereiches oder durch Aushang bekannt gegeben. Die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) kann abweichend von S. 1 und 2 andere Verfahren und Fristen vorsehen.

(4) Als Prüferinnen oder Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Master-Thesis bestimmt.

(5) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Die Noten des Kolloquiums werden entsprechend § 20 Abs. 3, 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

## § 16 – MODULPRÜFUNGEN

(1) Modulprüfungen sind benotete Modulabschlussprüfungen und benotete oder unbenotete Modulteilprüfungen. Mit dem Bestehen der Modulabschlussprüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und es erfolgt die Anrechnung der für dieses Modul in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) ausgewiesenen Credits auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen einer Modulprüfung innerhalb eines Semesters nicht bestanden, so muss die gesamte Modulprüfung gemäß Abs. 10 wiederholt werden, es sei denn, die Modulprüfungen sind gemäß einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung über mehrere Semester zu erbringen.

(2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen lösen können.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Masterprüfung.

(4) Für die Modulabschlussprüfung ist das Stoffgebiet des gesamten Moduls relevant. Die Modulabschlussprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung von 20 bis 40 Minuten Dauer, einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur unter Aufsicht von mindestens 90 bis höchstens 180 Minuten Dauer, einer Projektarbeit, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referats, einer Präsentation oder als Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen statt. Die jeweilige Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) kann weitere Prüfungsformen, eine von Satz 2 abweichende Prüfungsdauer sowie mehrere Prüfungen pro Modul definieren, wenn die Überprüfung des angestrebten Lernziels eines Moduls dies erfordert.

(5) Die Modulteilprüfung bezieht sich auf einzelne Lehrveranstaltungen in einem Modul und erfolgt durch eine oder mehrere über das Semester verteilte individuell erkennbare Leistungen in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer schriftlichen Leistungsabfrage, eines Kolloquiums, einer Präsentation oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen. Weitere Prüfungsformen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(6) Die benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen).

(7) Die Form, in der die Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgen, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) von den Lehrenden

bei der Ankündigung des entsprechenden Moduls bzw. der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(8) Ist eine mündliche Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 4 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 bewertet. Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 5. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch Veröffentlichung im Online-Portal oder durch Aushang mitzuteilen.

(10) Modulprüfungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) als in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ausgewiesen werden, können höchstens zweimal wiederholt werden.

(11) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesem Studienverlaufsplan vorgesehen war. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des S. 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(12) Eine nicht bestandene Modulprüfung im Wahlpflichtbereich (Specialization Module) kann einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Modul im Wahlpflichtbereich (Specialization Module) kompensiert werden.

(13) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulabschlussprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das Online-Portal OSSC beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulabschlussprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(14) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.

(15) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Veröffentlichung auf der Web-Seite des Fachbereiches oder durch Aushang bekannt gegeben.

(16) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(17) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 19 – CREDITS

- (1) Credits (Kreditpunkte) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester Vollzeitstudium in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt. Der Studienaufwand für ein Semester Teilzeitstudium wird durch die jeweilige Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) bestimmt.
- (3) Credits werden für die in § 3 Abs. 1 der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) aufgeführten Module vergeben, wenn alle auf ein einzelnes Modul entfallenden Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 anerkannt, so werden die erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf angerechnet.

## § 20 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulabschlussprüfungen und einer oder mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so ergibt sich, soweit in den Prüfungsordnungen (studiengangsspezifischen Bestimmungen) nichts anderes geregelt ist, die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Teilprüfungen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,

ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Master-Thesis sowie des Kolloquiums. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis und das Kolloquium mit 1,0 bewertet wurden und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

(8) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten die Note A
die nächsten	25%	erhalten die Note B
die nächsten	30%	erhalten die Note C
die nächsten	25%	erhalten die Note D
die nächsten	10%	erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 21 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle

Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Abs. 2.

## **§ 22 – MASTERURKUNDE**

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweisprachige (deutsch und englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 24 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bzw. der Masterurkunde nach § 22 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 21 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Mastergrad aberkannt und die nach § 22 Abs. 1 ausgehändigte Masterurkunde eingezogen.

## **§ 25 - IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen, sofern für den gewählten Masterstudiengang eine dieser Rahmenprüfungsordnung nachgeordnete Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) zeitgleich oder später als zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft tritt.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, werden nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) in den Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungsordnung übernommen.

(3) Diese Rahmenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.